

Verkündet
am 22. Juni 1959
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Ernst St[REDACTED], B[REDACTED] [REDACTED], D[REDACTED]straße [REDACTED],
Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

g e g e n

die W. BU[REDACTED] GmbH., vertreten durch ihren Geschäftsfüh-
rer Carl F. Ma[REDACTED], B[REDACTED] [REDACTED], D[REDACTED]straße [REDACTED],
Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Juni 1959 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Scheffler, Rietschel, Dr. Heimann-
Trosien, Erbel und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Ur-
teil des 10. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 29. März 1958 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war bis Anfang 1952 Alleininhaber der Einzelfirma Ernst St[REDACTED] Druck- und Verlagsanstalt, ferner alleiniger Gesellschafter der beklagten GmbH und Mitgesellschafter zu 1/2 der Firma Rotations- und Flachdruck GmbH, K[REDACTED], beides Tochtergesellschaften der erstgenannten Firma.

Die drei Firmen bildeten zusammen mit weiteren Firmen den Ernst Ste[REDACTED] Konzern.

1951 beabsichtigte die Beklagte den Kauf einer Guillochiermaschine. Sie verhandelte darüber mit der Lieferfirma Michael Kä[REDACTED] in F[REDACTED]/M[REDACTED] und leistete an diese bis März 1951 18.000 DM und bis Juni 1951 weitere 18.000 DM Anzahlung. Sie beabsichtigte eine Zeitlang die Maschine der "Rotations- und Flachdruck GmbH, K[REDACTED]," zur Verfügung zu stellen, wofür diese ihr die an die Firma Kä[REDACTED] gezahlten 36.000 DM erstatten sollte. Dazu kam es aber nicht. Die Rotations- und Flachdruck GmbH hat nie Eigentum oder Besitz an der Maschine erlangt oder sich zur Zahlung von 36.000 DM an die Beklagte verpflichtet.

Im Oktober 1951 ließ die Beklagte sich die Maschine von der Firma Kä[REDACTED] in ihren eigenen Betrieb nach B[REDACTED] liefern und bezahlte in der Folge den restlichen Kaufpreis an die Firma Kä[REDACTED].

Am 14. Januar 1952 kam es in einem Rückerstattungsverfahren, das die Kaufleute Ernst und Günther H[REDACTED] gegen den Kläger betrieben, zu einem gerichtlichen Vergleich, dem auch die Beklagte (vertreten durch ihren damaligen Geschäftsführer Fu[REDACTED]) beitrug. In diesem Vergleich übertrug

.. 3 ..

der Kläger auf Ernst und Günther H. je zur Hälfte sämtliche Geschäftsanteile der Beklagten und auf die Beklagte sämtliche Aktiven und Passiven seiner Firma Ernst St. Druck- und Verlagsanstalt einschließlich sämtlicher Beteiligungen dieser Firma an anderen Gesellschaften. Weiter heißt es im Vergleich unter anderem:

"Ausgenommen von der Übertragung ist ferner die Beteiligung (des Klägers) an der Rotations- und Flachdruck GmbH, K."

Ausgenommen von der Übertragung sind auch alle Aktiven und Passiven zwischen der Firma Ernst St. Druck- und Verlagsanstalt sowie der W. Bü. GmbH (Beklagten) einerseits und der Rotations- und Flachdruck-GmbH, K., andererseits."

Dem Vergleichsabschluß am 14. Januar 1952 lag als letzte Bilanz der Beklagten die von Ma. (dem jetzigen Geschäftsführer der Beklagten und damaligen Untertreuhänder des damals unter alliierter Treuhandverwaltung stehenden Westvermögens des Klägers) aufgestellte Bilanz per 31. März 1951 zugrunde. In dieser Bilanz war unter "Sonstige Forderungen" ein Betrag von 19.554,10 DM ausgewiesen. In einem (bei Vergleichsabschluß ebenfalls vorliegenden) Bericht des Buchprüfers Finger vom 30. Juni 1951 war ein Teil dieses Postens wie folgt erläutert:

"Maschinenfabrik Michael Kä. 18.000,-- DM
F./M.
Nach erhaltener Auskunft von Herrn Ma. und Herrn Fu. ist die W. Büxenstein GmbH (Beklagte) für die Rotations- und Flachdruck GmbH, K. - an welcher die Ernst St. Druck- und Verlagsanstalt mit 50 % beteiligt ist - in Vorlage getreten, um der K. Firma den Erwerb von Spezialmaschinen zu ermöglichen.



Bis zum 30. Juni 1951 sind weitere DM 18.000,— geleistet worden. Zum 30. Juni 1951 soll der Saldo von der Ernst St. Druck- und Verlagsanstalt übernommen werden. Ein Vertrag mit der K. Firma ist, wie mir von Herrn Ma. mitgeteilt wurde, in Ausarbeitung. Ich behalte mir vor, diesen nach Vorliegen zur Vervollständigung meines Berichtes einzusehen."

Dieser Abschnitt des Berichts bezog sich auf die damaligen Pläne der Beklagten, die Guillochiermaschine für die Rotations- und Flachdruck GmbH anzuschaffen.

Kurz vor dem 14. Januar 1952 (dem Tage des Vergleichsschlusses) teilte Ma. dem Kläger auf dessen Anfrage mit, der wirtschaftliche Status der Beklagten habe sich in der Zeit vom 31. März 1951 bis 31. Dezember 1951 nur unwesentlich verändert. Ma. war beim Vergleichsabschluß zugegen und hat den Vergleich mitunterzeichnet.

Der Kläger verlangt von der Beklagten Zahlung von 36.000 DM nebst 4 % Zinsen seit 7. Mai 1957. Er trägt vor: Die Beklagte sei auf seine Kosten um 36.000 DM grundlos bereichert. Ma. habe ihn durch sein Verhalten vor und bei Vergleichsschluß auch getäuscht und ihm in sittenwidriger Weise vorsätzlich Schaden zugefügt; für das Verschulden von Ma. müsse die Beklagte eintreten.

Die Beklagte beruft sich darauf, daß es wegen der Maschine und der 36.000 DM zu einem Vertrag zwischen ihr und der Rotations- und Flachdruck-GmbH (unstreitig) nicht gekommen sei. Sie meint, Ma. habe bei der Auskunftserteilung weder rechtswidrig noch schuldhaft gehandelt.

Der Kläger bestreitet die Gegenforderungen der Beklagten. Eine Anfechtung des Vergleichs hat er nicht erklärt.

Landgericht und Kammergericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte hat beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB).

1.) Was die Beklagte erlangt hat, ist die Guillochiermaschine. Sie hat diese Maschine aber weder auf Kosten des Klägers noch ohne Rechtsgrund erlangt; denn sie hat sie von der Firma Kä... gekauft und übereignet erhalten. Der Kläger hat unstreitig niemals eine rechtliche Anwartschaft oder eine feste tatsächliche Erwerbsaussicht in Bezug auf die Maschine gehabt. Der Rotations- und Flachdruck-GmbH haben unstreitig niemals Ansprüche an der oder auf die Maschine gegen die Beklagte zugestanden. Sie hat niemals Eigentum oder Besitz an der Maschine oder eine Eigentumsanwartschaft daran gehabt. Durch den Vergleich vom 14. Januar 1952 sind auch nicht irgendwelche Ansprüche der Rotations- und Flachdruck-GmbH gegen die Beklagte an der oder auf die Maschine auf den Kläger übertragen worden. Dahingehende Behauptungen hat der Kläger selbst nicht aufgestellt.

2.) Der Kläger stützt sich aber darauf, daß die Beklagte im Oktober 1951 ihre (angebliche) Forderung gegen die Rotations- und Flachdruck-GmbH in Höhe von 36.000 DM "ausgebucht" hat. Er folgert daraus, daß eine solche Forderung bis dahin bestanden habe und durch die Ausbuchung in den Büchern der Be-

- . klagten untergegangen sei. Beides ist unrichtig.

. Da es unstreitig zu einem Vertrag zwischen der Beklagten und der Rotations- und Flachdruck-GmbH über die Maschine und die Forderung nicht gekommen ist, hat niemals eine Forderung der Beklagten gegen die Rotations- und Flachdruck-GmbH bestanden, wonach diese Firma der Beklagten 36.000 DM hätte zahlen müssen, zum Ausgleich der von der Beklagten als Kaufpreisvorauszahlung für die Maschine an die Firma Kä[REDACTED] geleisteten gleichhohen Summe. Bloß interne Buchungsvorgänge bei der Beklagten konnten eine derartige Forderung weder zur Entstehung noch zum Erlöschen bringen. Der Kläger behauptet im übrigen nicht, daß die Beklagte um diese angebliche Forderung bereichert sei. Denn er leitet seinen Bereicherungsanspruch gerade daraus her, daß die Beklagte diesen "buchmäßigen Anspruch" "ausgebucht" hat, wodurch er, wie der Kläger meint, untergegangen sei.

3.) Der Kläger hat nie eine rechtliche Anwartschaft oder eine feste tatsächliche Erwerbsaussicht in Bezug auf die angebliche Forderung der Beklagten gegen die Rotations- und Flachdruck-GmbH von 36.000 DM gehabt, einmal, weil eine derartige Forderung niemals bestanden hat, zum anderen, weil die Verhandlungen zwischen der Beklagten und der Rotations- und Flachdruck-GmbH schon rund 3 Monate vor dem Abschluß des Vergleichs gescheitert waren, aus welchem der Kläger herleitet, daß ihm (unter anderem) alle Forderungen der Beklagten gegen die Rotations- und Flachdruck-GmbH abgetreten seien.

II. 1.) Der Kläger stützt seine Klage weiter auf unerlaubte Handlung. Er trägt vor, Ma[REDACTED] habe ihn durch seine kurz vor Vergleichsschluß erteilte Auskunft über die Eigentums- und Besitzverhältnisse an der Maschine und über das Bestehen einer Forderung der Beklagten von 36.000 DM gegen

die Rotations- und Flachdruck-GmbH getäuscht und habe dadurch verschuldet, daß die von ihm (Kläger) gerade mit Rücksicht auf die genannte Forderung in den Vergleich hineingebrachte "Übertragungsausnahme" ins Leere gestoßen sei.

Die Revision meint, es sei vor und bei Vergleichsabschluß für die Beklagte erkennbar gewesen, welche Folgerungen der Kläger aus der Bilanz per 31. März 1951 in Verbindung mit dem Erläuterungsbericht Fingers und der Auskunft von Ma [REDACTED] habe ziehen müssen und gezogen habe, daß nämlich die Maschine Eigentum der Rotations- und Flachdruck-GmbH in K [REDACTED] sei und bei dieser Firma stehe, und daß die Beklagte gegen die vorgenannte Firma einen Anspruch auf Zahlung von 36.000 DM habe, den (unter anderen) der Kläger sich durch den Vergleich von der Beklagten habe abtreten lassen wollen. Die Beklagte sei unter diesen Umständen verpflichtet gewesen, ihn darüber aufzuklären, daß die Maschine ihr Eigentum war und sich bei ihr in Berlin befand, und daß eine Forderung der Beklagten gegen die Rotations- und Flachdruck-GmbH in Höhe von 36.000 DM nicht bestand.

2.) Darauf kommt es jedoch nicht an. Ein Schadensersatzanspruch des Klägers scheitert hier schon daran, daß der Kläger einen Schaden nicht dargetan hat. Dazu hätte er darlegen und beweisen müssen, daß er bei genauerer Aufklärung durch Ma [REDACTED] oder Fu [REDACTED] entweder einen für ihn günstigeren Vergleich hätte abschließen können, oder daß er einen Vergleichsabschluß abgelehnt und sich dann (ohne Vergleich) günstiger gestanden hätte als auf Grund des Vergleichs vom 14. Januar 1952. In dieser Richtung hat er nichts Schlüssiges vorgetragen. Er hat also nicht den ihm obliegenden Nachweis geführt, daß er durch das Ausbleiben näherer Aufklärung überhaupt einen Schaden, geschweige einen Schaden in Höhe von 36.000 DM erlitten hätte.

3.) Unter diesen Umständen kommt es auch auf alles weitere Vorbringen der Revision nicht an.

III. Da Gesetzesverstösse des Berufungsgerichts nicht vorliegen, war die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Scheffler

— Rietschel

· Heimann-Trosien

Erbel

Dr. Vogt